



AZ.: 950/2018

Amtsleiter: Gerhard Wimmesberger
Tel.: 07684 / 6255-12
Fax: 07684 / 6255-21
Handy: 0664 / 5916917
office@frankenmarkt.at
www.frankenmarkt.eu
DVR: 024805

Frankenmarkt, am 27. November 2018

ANBOTERÖFFNUNGSPROTOKOLL

über die Ausschreibung die des Kassenkredites für das Finanzjahr 2019:

Anwesende: Bgm. Peter Zieher
Vizebgm. Helmut Wesenauer
AL. Gerhard Wimmesberger

Beginn: 27. November 2017, 15.35 Uhr

Das Angebotsergebnis erbrachte folgendes Ergebnis:

<u>Bezeichnung der Bank</u>	<u>Basiszins-</u> <u>satz</u>	<u>Auf/Abschlag</u>	<u>Gesamt</u>
-----------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------

Oberbank Vöcklabruck

Kein Angebot

Raiffeisenbank Pöndorf – Frankenmarkt

variabler Sollzinssatz	-0,319	0,818	0,499
Überziehungszinsen	0,000 %		
Habenzinssatz	0,010		
Kontoführungsentgelt	lt. Beilage		

Sparkasse Frankenmarkt AG:

variabler Sollzinssatz	0,000	0,490	0,490
	Basiszinssatz mindestens 0,000		
Überziehungszinsen	0,000 %		
Habenzinssatz	0,010 %		
Kontoführungsentgelt	50 % Ermäßigung auf Tarife		

OÖ. Landesbank AG – Hypo Oberösterreich

variabler Sollzinssatz	-0,318	0,400	0,400
	Basiszinssatz mindestens 0,000 %		
Rahmenprovision			0,250
Überziehungszinsen	nicht angeboten		
Habenzinssatz	0,010		
Kontoführungsentgelt	lt. Beilage		

Bank Austria

variabler Sollzinssatz	0,000	0,850	0,850
	Basiszinssatz mindestens 0,000 %		
Überziehungszinsen	0,000 %		
Habenzinssatz	0,000 %		
Kontoführungsentgelt	50 % lt. Beilage		

Ende der Verhandlung: 15.42 Uhr




Marktgemeinde Frankenmarkt
 Hauptstraße 85
 4890 Frankenmarkt

Ihr Ansprechpartner:

Herr Direktor Markus Leitner
 Tel.: 050100-49013
 Fax: 050100-949013
 E-Mail: LeitnerM@frankenmarkt.sparkasse.at

Sparkasse Frankenmarkt AG
 Hauptstraße 94, 4890 Frankenmarkt

Zur Ablage bei: 398 / 00000-000398 / MARKTGEME1
 O2ISOHThXES0hVNTE3dHkw_OriKun_

Datum
 11.12.2018

KREDITZUSAGE - Konto IBAN AT46 2030 6000 0000 0398

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen unserer Geschäftsverbindung sind wir Ihrem Wunsch entsprechend gerne bereit, Ihnen einen wiederholt ausnutzbaren Kredit in Höhe von EUR 1.909.000,00 zu folgenden Bedingungen ab 01.01.2019 zur Verfügung zu stellen.

Die Abwicklung dieser Finanzierung erfolgt über Konto IBAN AT46 2030 6000 000 0398, lautend auf Marktgemeinde Frankenmarkt bzw. weitere für Sie eröffnete Konten.

Verwendungszweck:

Der Kredit dient zur Kassenstärkung.

Konditionen:

Für die gesamte Finanzierung stellen wir Ihnen folgende Konditionen in Rechnung:

Sollzinsen:

Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsenperiode, der wie folgt ermittelt wird, wobei die Berechnung der Zinsen so erfolgt, dass die Zahl der zu verzinsenden Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360):

erste Zinsenperiode

Die erste Zinsenperiode beginnt mit dem Tag der Inanspruchnahme dieser Finanzierung und endet einen Tag vor dem nächsten Zinsanpassungstermin.
 Der Zinssatz für die erste Zinsenperiode beträgt 0,4900 % p.a..

weitere Zinsenperioden

Für die weiteren Zinsenperioden von jeweils drei Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsenperiode, erstmals am 01.04.2019.

Für diese Zinsenperioden beträgt die Verzinsung jeweils 0,4900 % p.a. (Marge) über dem Indikator (3-Monats-EURIBOR).

Der 3-Monats-EURIBOR ist der fünf Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsenperiode um 11:00 Uhr vormittags (Brüsseler Zeit) unter <http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/euribor-rates.html> festgelegte Prozentsatz für die entsprechende Zinsenperiode. Sollte dieser Prozentsatz auf einen Wert unter 0 % fallen, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen.

Als Geschäftstag im Sinne dieser Vereinbarung gilt jeder Tag, an dem die Banken in Wien Bankgeschäfte durchführen.

Kontoabschluss/ Zinsenfälligkeit: Die Zinsen werden vom jeweiligen Kontostand kontokorrentmäßig im Nachhinein berechnet, sind jeweils am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig.
Kontospesen/Gebühren: Wir gewähren Ihnen 50 % Ermäßigung auf die Gebühren lt. Aushang.

Laufzeit/Rückzahlung:

Dieser Kreditrahmen steht Ihnen vorerst bis 31.12.2019 zur Verfügung.

Sicherstellungen:

Von der Bestellung besonderer Sicherheiten für diese Finanzierung wird vorläufig Abstand genommen. Dem gemäß verpflichten Sie sich, bis zur gänzlichen Tilgung dieser Finanzierung ohne unsere vorherige Zustimmung eine Abtretung oder Verpfändung von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlichen Ansprüchen, die Ihnen gegen den Bund oder andere Gebietskörperschaften zustehen, nicht vorzunehmen, ebenso, unbewegliches Vermögen, das nicht Ihren zu wahren öffentlichen Interessen dient, anderen Gläubigern nicht zu verpfänden.

Sonstiges:

Im Übrigen gelten für diese Finanzierung unsere 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen'.

Sie wickeln Ihren Zahlungsverkehr ausschließlich, bei Bestehen sonstiger Bankverbindungen zumindest im Ausmaß des jeweils in Anspruch genommenen Kredits, über unser Institut ab.

Allgemeine Kreditbedingungen:

- a) Sie verpflichten sich, bei der alljährlichen Festsetzung des Voranschlags vorzusorgen, dass die an uns zu leistenden Zahlungen im Voranschlag des nächsten Jahres gehörig und rechtzeitig gedeckt sind; weiters, den genehmigten vollständigen Voranschlag für das betreffende Verwaltungsjahr sowie den Rechnungsabschluss über das vergangene Jahr samt allen in der jeweils geltenden VRV vorgesehenen Nachweisen vorzulegen.
- b) Ungeachtet der vereinbarten Laufzeit und Kündigungsfrist sind wir berechtigt, den aushaftenden Kredit ohne vorherige Ankündigung sofort fällig zu stellen, wenn die fälligen Kapital- und Zinsenzahlungen trotz eingeschriebener Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit ganz oder zum Teil unberichtigt bleiben oder irgendeine sonstige im Finanzierungsvertrag vereinbarte Verpflichtung von Ihnen nicht oder nicht vollständig oder nicht pünktlich erfüllt wird.
- c) Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Finanzierungsvertrag ergeben, gilt österreichisches Recht und wird als nicht ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils zuständige Gericht in Vöcklabruck vereinbart.
- d) Sie verzichten auf die Geltendmachung der Aufrechnung. Sämtliche Zahlungen an uns sind spesen- und abzugsfrei zu leisten; Erfüllungsort für alle aus diesem Finanzierungsvertrag hervorgehenden Ansprüche ist für beide Teile der Schalterraum unseres Institutes in Frankenmarkt.
- e) Wir sind berechtigt, die Daten der Finanzierung und alle im Zusammenhang uns damit bekannt werdenden wirtschaftlichen Daten des Kunden an Mitverpflichtete, Bürgen und Sicherstellungsgeber, Finanzierungsinstitute und Versicherungsunternehmen, die sich an der Finanzierung beteiligen (oder beabsichtigen sich zu beteiligen) sowie an die Zentralbank, in Zusammenhang mit Refinanzierungskrediten weiterzugeben.
- f) Die Kreditinanspruchnahme ist erst nach Vorliegen folgender Unterlagen möglich:
 - von Ihnen entsprechend der Gemeindeordnung (bzw. dem für Sie geltenden Stadtrecht) unterfertigtes Annahmeschreiben zu dieser Finanzierungszusage, versehen mit dem gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigungsvermerk bzw. einer Zeichnungsbestätigung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (bzw. Ihrer Magistratsdirektion), sofern nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (bzw. des für Sie geltenden Stadtrechts) eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich sein sollte,
 - Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates, in welcher die Aufnahme der gegenständlichen Finanzierung bei uns beschlossen wurde,
 - Unterschriftenprobenblatt mit Kopien von Lichtbildausweisen der unterfertigten Personen,
 - letzter Rechnungsabschluss und Voranschlag des laufenden Haushaltsjahres, soweit diese Unterlagen nicht bereits bei uns aufliegen sollten.

Annahmefrist:

Zum Zeichen Ihres Einverständnisses ersuchen wir Sie, diese Vereinbarung ordnungsgemäß unterfertigt innerhalb von 30 Tagen, vom Tage der Datierung dieses Schreibens an gerechnet, uns zu retournieren.

Freundliche Grüße

**SPARKASSE FRANKENMARKT
AKTIENGESELLSCHAFT**

Annahmeerklärung

Mit vorstehendem Angebot erklären wir uns vollinhaltlich einverstanden.

.....
Datum

.....
Marktgemeinde Frankenmarkt (Kreditnehmer)
Peter Zieher (Bürgermeister)

Dieser Kredit wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom _____ genehmigt.



RAIFFEISENBANK PÖNDORF - FRANKENMARKT eGen



KASSENKREDIT

Konto IBAN AT23 3443 4000 0024 0572

zwischen dem Kreditnehmer **Marktgemeinde Frankenmarkt, Hauptstraße 83, 4890 Frankenmarkt** und dem Kreditgeber Raiffeisenbank Pöndorf - Frankenmarkt eGen.

Vertragsaufbau:

- A Kreditgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Kreditbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Kreditgegenstand und Konditionen

revolvierender Kontokorrentkredit Rahmen EUR 1.000.000,-- gem. § 83 OÖ GemO 1990 in der geltenden Fassung.

(1/4 der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags 2019 beträgt EUR 2.900.000,--)

Sollzinssatz 0,49 % p.a., Verrechnung im nachhinein vierteljährlich; vierteljährliche Anpassung, erstmals am 01.04.2019, entsprechend der Entwicklung 3-Monats-Satz-EURIBOR + 0,49 %-Punkte, Berechnungsbasis vorletzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode. Mindestzinssatz 0,49 % p.a.

Verzugszinssatz 4,8 % p.a.

Kontoführungsentgelt pro Abschlusstermin EUR 23,82

Abschlusstermine 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.

Der Kassenkredit ist innerhalb Jahresfrist abzudecken, das ist bis zum 31.12.2019.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Vöcklabruck vereinbart.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 20.12.2018 unter Tagesordnungspunkt 2 genehmigt und wird gem. § 65 GemO 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt.

B Sonstige Kreditbedingungen

Zu Konditionen:

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, den jeweiligen Schuldbetrag zum angegebenen Sollzinssatz vom Tage der Zuzahlung zu verzinsen. Darüber hinaus sind dem Kreditgeber alle mit der Kreditvereinbarung zusammenhängenden Entgelte und Barauslagen zu ersetzen. Die fälligen Zinsen, Provisionen, Entgelte usw. werden dem Kreditkonto angelastet, ebenso das einmalige Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig).

Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet. Das Kreditkonto wird zu den Abschlussterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen.

Sollte durch die Belastung mit den Zinsen, Provisionen und Entgelten der dem Kreditnehmer zur Verfügung stehende Kreditrahmen überschritten werden, so ist diese Überschreitung binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe abzudecken.

Unabhängig von dem Recht des Kreditgebers, den Kredit fällig und zahlbar zu stellen, verpflichtet sich der Kreditnehmer, im Falle eines Zahlungsverzuges zuzüglich zu den vereinbarten Kreditzinsen Verzugszinsen in der angeführten Höhe zu entrichten.

Der Zinslauf, einschließlich jenes für Verzugs- und Zinseszinsen, endet erst am Tag der tatsächlichen Zahlung.



2018121115343009493590_P



Fälligstellung:

Aus wichtigem Grund ist der Kreditgeber berechtigt, den gesamten Kredit sofort fällig zu stellen bzw. eine Kreditauszahlung zu verweigern. Wichtige Gründe im Sinne der Z 23 AGB sind insbesondere, wenn

- a) in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers Verschlechterungen oder Änderungen eintreten, die die Einbringlichmachung der Kreditforderung gefährden könnten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder ein gerichtliches Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird,
- b) der Kreditnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte, schwerwiegender Zahlungsverzug vorliegt.
- c)

Weitere Bestimmungen:

1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Kreditgebers.
2. Der Kreditnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Kreditverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Kreditverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Kreditgeber nach Selbstausage zu ersetzen, so dass diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hierzu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Lösungs- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung zB im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Kreditvertrages hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.
3. Der Kreditnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), deren Erhalt er bestätigt, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.
4. Der Kreditnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Kreditvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.
5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

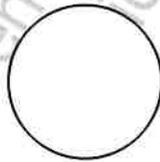
Allgemeine Geschäftsbedingungen

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Kreditnehmer hiermit bestätigt.

Frankenmarkt, 01.01.2019

Raiffeisenbank Pöndorf - Frankenmarkt
eGen

Bürgermeister



Ort und Datum



2018121115243003493598.p





Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenmarkt hat am 20. Dezember 2018 auf Grund der §§ 94d und 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 (StVO. 1960) in der geltenden Fassung wird für den Bereich des Parkplatzes vor dem alten Gemeindeamt (Hauptstraße 83) verordnet.

§ 1

Die Verordnung des Gemeinderates vom 17. Mai 2005, 640-0/2005, mit der eine Kurzparkzone verordnet wurde, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO. 1960 durch die im § 1 angeführten Verkehrszeichen kundgemacht und mit deren Abnahme in Kraft.

.....
Peter Zieher
Bürgermeister



Amt der O.ö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4020 Linz

AZ.: 611/2018
Frankenmarkt, am 08. November 2018

Betreff: Einschau in die Gebarung der
 Marktgemeinde Frankenmarkt;
 Erfüllungsbericht; zu IKD-2013-170883/12-PJ
 vom 10. Juli 2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem angeführten Erlass wurde der Marktgemeinde Frankenmarkt der Prüfungsbericht über die Einschau in die Gebarung übermittelt. Dieser Bericht wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 13. September 2018 vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. In der Zwischenzeit wurden umfangreiche Gespräche, Verhandlungen und Beschlüsse gefasst, sodass einem Großteil der zu setzenden Maßnahmen und Konsolidierungsmaßnahmen bereits zur Gänze entsprochen ist. Die näheren Details sind dem nachstehenden Erfüllungsbericht zu entnehmen, der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 einstimmig genehmigt wurde.

Haushaltsentwicklung – Seite 14

In Hinkunft sind Grundstückserlöse im außerordentlichen Haushalt zu verbuchen, da Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen außerordentliche Einnahmen darstellen.

In Zukunft werden Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen im außerordentlichen Haushalt dargestellt.

Darlehen – Seite 18

Im Hinblick auf die angespannte finanzielle Lage sowie den zu leistenden hohen Annuitätendienst ist jede weitere Neuverschuldung (ausgenommen Siedlungswasserbau) unbedingt zu vermeiden.

Nach heutigem Stand sind zur Finanzierung von Vorhaben keine weiteren Darlehensaufnahmen mehr geplant. Dies auch deshalb, da alle größeren (Hochbau-)Vorhaben abgeschlossen sind. Die noch anstehenden Projekte können durch Landes- und BZ-Mittel bzw. Anteilsbeträge finanziert werden. Anzumerken ist, dass das Verhältnis Einnahmen ordentlicher Haushalt zum Schuldenstand von ca. 173 % im Jahr 1995 auf ca. 80 % im Jahr 2018 gesunken ist. Bis zum Jahr 2022 wird diese Quote auf unter 50 % sinken.

Aufgrund des sehr hohen Zinssatzes sind mit dem Bankinstitut Verhandlungen betreffend Zinssatzsenkung zu führen.

Mit 5 Bankinstituten werden im Herbst eingehende Zinsverhandlungen geführt, um bei insgesamt 19 Darlehensverträgen eine Senkung der bestehenden Zinsen zu erreichen. Beim besonders angesprochenen Darlehen konnte der Fixzinssatz von 4,99 % auf einen variablen Zinssatz (6-Monats-Euribor mit mindestens 0,00 % + 0,80% Aufschlag) verringert werden. Die Einsparung bis zum Laufzeitende beträgt ca. € 16.000,00). Bei den Darlehen bei den einheimischen Banken konnte der Zuschlag von ca. 0,75 % auf 0,685% reduziert werden.

Die erwähnten Begründungen (Sponsoring etc.) stellen keine Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren dar und sind daher nicht zulässig. Künftig ist der Zuschlag ausnahmslos dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass in Zukunft den Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot zu erteilen.

Kassenkredit – Seite 19

Künftig ist das Hauptaugenmerk auf die Ausfinanzierung der bereits abgewickelten Vorhaben zu richten.

Da die größeren Bauvorhaben abgeschlossen sind, wird das Hauptaugenmerk natürlich auf die Ausfinanzierung der außerordentlichen Vorhaben gelegt. Die Ausfinanzierung wird sich nach dem heutigen Stand noch bis ins Jahr 2022 erstrecken.

Leasing – Seite 19

Im Hinblick auf die hohe Verschuldung wird von künftigen Leasingfinanzierungen und ähnlichen Finanzierungsformen abgeraten.

Es sind nach dem heutigen Stand zur Finanzierung von Bauvorhaben keine Leasingfinanzierungen oder ähnliche Finanzierungsformen geplant. Der bestehende Leasingvertrag wird im Jahr 2023 auslaufen.

Haftungen – Seite 19

Da nach wie vor beträchtliche Haftungsverpflichtungen gegenüber dem Kreditinstitut bestehen und im Gegenzug weder Einnahmen noch Beteiligungen aufscheinen, hat die Gemeinde die rechtliche Situation abzuklären und in den Büchern der Gemeinde entsprechend darzustellen.

Die Angelegenheit wurde dem Amt der O.ö. Landesregierung – Direktion IKD - Abteilung Sparkassen – zur rechtlichen Beurteilung übermittelt. Die endgültige Erledigung dazu steht noch aus. Eine Zwischenerledigung erfolgte mit Erlass vom 30. November 2018, IKD-2017-260518/9-Sto. Hinsichtlich der Darstellung der Haftungsverpflichtungen wird noch ein gesondertes Schreiben erwartet.

Beteiligungen und Anteilsscheine – Seite 19

Die angeführten jedoch nicht mehr bestehenden Beteiligungen sind im Sammelnachweis zu streichen.

Der Sammelnachweis wurde aktualisiert und nicht mehr bestehende Beteiligungen gestrichen.

Reinigung – Schulkomplex – Seite 22

Der nicht besetzte Dienstposten ist im Dienstpostenplan aufzulassen und der Nachweis der tatsächlich besetzten Dienstposten zu aktualisieren.

Der Dienstpostenplan wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 08. März 2018 bereits an den aktuellen Stand angepasst.

Urlaub – Seite 22

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen.

Die beiden Bediensteten wurden angewiesen, die bestehenden Urlaubsansprüche sukzessive abzubauen. Dies war jedoch in den letzten Jahren durch viele Projekte im EDV-Bereich und Personalumstellungen sehr schwierig. Im heurigen Jahr hat jeder Mitarbeiter ca. 2 Wochen Urlaub zusätzlich abgebaut.

Bauhof – Seite 23

Die Vergütungssätze sind künftig so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof anfallenden Ausgaben abgedeckt werden und die Bauhofgebarung – bis auf kleinere Abweichungen – ein ausgeglichenes Ergebnis zeigt.

Durch das neue EDV-Programm werden in Zukunft die Stundenabrechnungen und auch die Vergütungen über dieses abgerechnet werden. Die Einführung und Umstellung ist mit 1. Jänner 2019 geplant und kann damit eine exakte Vergütungsabrechnung erfolgen.

Ortsbildpflege – Seite 24

Das Mähen von Straßenböschungen ist hinkünftig dem Ansatz „612 – Gemeindestraßen bzw. Güterwege“ zuzuordnen.

Die Verbuchung erfolgte im Jahr 2018 bereits in den Bereichen Gemeindestraßen und Güterwege.

Beim Ansatz „363 – Ortsbildpflege“ wurde ein Großteil der Leistungen (Mähen, Pacht für Fahrradständer) auf Post 613 verbucht. Künftig sind hier die laut Kontierungsleitfaden vorgesehenen Posten 728 bzw. 701 zu verwenden.

Die Verbuchungsansätze wurden bereits im Jahr 2018 geändert und sind somit umgesetzt.

Winterdienst und Straßenreinigung – Seite 25

Für diese Ausgaben sind hinkünftig die laut Kontierungsleitfaden vorgesehenen Postengruppen „455 – Chemische Mittel“ und „459 – sonstige Verbrauchsgüter“ heranzuziehen.

Die Verbuchungsansätze wurden bereits im Jahr 2018 geändert und sind somit umgesetzt.

Wasserversorgung – Seite 26 und 27

In Zukunft sind Großinstandsetzungen als Investitionen zu verrechnen bzw. als außerordentliche Projekte darzustellen.

Diese Anregung wurde bereits im Laufe des Jahres 2018 umgesetzt.

Es ist weiterhin auf eine Ausgabendeckung inkl. korrekter Verbuchung der Bauhofvergütungen zu achten. Dieser Vorgabe wurde mit Ausnahme des Jahres 2017 auch immer entsprochen, doch erfolgten in diesem Jahr vorgezogene Großinstandsetzungen (Bergweg), da im Jahr 2018 die Generalsanierung bzw. Asphaltierung geplant war. Auf die korrekte Verbuchung von Bauhofleistungen wird besonders geachtet.

Abwasserbeseitigung – Seite 28 und 29

In Zukunft sind Großinstandsetzungen als Investitionen zu verrechnen bzw. als außerordentliche Projekte darzustellen.

Großinstandsetzungen werden in Zukunft als Investitionen bzw. im außerordentlichen Haushalt dargestellt.

Angemerkt wird, dass zweckgebundene Einnahmen aus Aufschließungs- und Interessentenbeiträge zur Rückzahlung von bestehenden Darlehen verwendet oder damit

Rücklagen gebildet werden können, sofern sie nicht zur Bedeckung von Investitionen benötigt werden.

Sofern in Zukunft Überschüsse aus Aufschließungsbeiträgen oder Interessentenbeiträgen entstehen, werden diese in Rücklagen zugeführt bzw. zur Abdeckung von Darlehen verwendet.

Auch künftig ist eine Ausgabendeckung zu gewährleisten.

In den Jahren 2014 bis 2017 war im Durchschnitt die Ausgabendeckung gegeben und wird auch in Zukunft darauf geachtet.

Abfallbeseitigung – Seite 30 und 31

Damit der Erhöhung des Abfallwirtschaftsbeitrages sowie der jährlich stark steigenden Ausgaben für die Biotonnenabfuhr entgegengewirkt werden kann, sollten ab dem Jahr 2018 nochmalig die Abfallgebühren angepasst werden. Eine ausgabendeckende Führung dieser Einrichtung ist künftig zu gewährleisten.

Anfang des Jahres 2016 wurden die Abfuhrintervalle von 1-, 2-, 4- und 6-wöchige Abfuhr auf einen 3- und 6-wöchigen Intervall umgestellt. Dadurch mussten erhebliche Investitionen in den Ankauf von Abfalltonnen getätigt werden. Auch kam es bei einigen Haushalten durch die geringere Anzahl von abgeführten Abfalltonnen zu Kostenerhöhungen von ca. 40 %. Dadurch wurden im Jahr 2017 auch die Gebühren nicht erhöht. Für das Jahr 2019 wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 08. November 2018 eine Erhöhung von 6 % genehmigt. Die Erhöhung für 2020 soll so gestaltet werden, dass ab diesem Zeitpunkt wieder eine kostendeckende Führung dieser Einrichtung gewährleistet ist.

Kindergartentransport – Seite 34

Im Sinne einer transparenten Veranschlagung sind künftig sämtliche Einnahmen und Ausgaben die Transportkosten sowie die Busbegleitung betreffend auf dem Ansatz „2407 – Kindergartentransport“ darzustellen.

Weiters ist für die Einnahmen aus Elternbeiträgen für die Busbegleitung die Post „8101 – Leistungserlöse – Beiträge für Busbegleitung“ zu verwenden.

Die Verbuchungsanregungen wurden bereits im Jahr 2018 umgesetzt und die richtigen Haushaltsstellen angewandt.

Die Busbeiträge wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 08. November 2018 in einem 1. Schritt per 01. Jänner 2019 von € 10,00 auf € 15,00 je Monat und Kind (10-malige Einhebung) sukzessive angehoben. Über eine weitere Erhöhung wird sodann im Jahr 2019 wiederum diskutiert werden.

Schülerausspeisung – Seite 35

Die anteiligen Betriebskosten (Wärme, Versicherung, Strom etc.) sind künftig ungeschmälert

dem Ansatz „2320 – Schülerausspeisung“ zuzurechnen.

Die Verrechnung der anteiligen Betriebskosten wird bereits im Jahr 2018 durchgeführt.

Die Gemeinde sollte prüfen, ob der Essenstarif für die Kindergartenkinder in Höhe des Einstandspreises der Essensportion aus dem Alten- und Pflegeheim verrechnet werden kann. Weiters sollte eine generelle Essenszubereitung für die gesamte Schülerausspeisung durch die Küche des gemeindeeigenen Alten- und Pflegeheimes angedacht werden.

Der Essenportionspreis wird eingehend geprüft werden. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Versorgung der Kindergartenkinder im Jahr 2018 umgestellt wurde und nunmehr die Verpflegung aus dem Alten- und Pflegeheim Frankenmarkt erfolgt. Eine generelle Essenszubereitung für die gesamte Schülerausspeisung durch die Küche des Alten- und Pflegeheimes Frankenmarkt wird jedoch abgelehnt. Dies vor allem deshalb, da in die Ausstattung und Räumlichkeiten der Schülerausspeisung in den letzten Jahren erheblich Finanzmittel investiert wurden und auch die Logistik mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre. Auch müsste das Dienstverhältnis mit einer jungen Mitarbeiterin aufgelöst werden. Zu Anpassung des Entgeltes an den Einstandspreis darf angemerkt werden, dass dieser für das Jahr 2017 laut Altenheimgebührenkalkulation bei € 3,85 lag. Die verrechneten Gebühren betragen aktuell € 2,50. Es ist dazu jedoch anzumerken, dass die Portionen laut Auskunft des Küchenleiters des Alten- und Pflegeheimes Frankenmarkt um ca. 1/3 kleiner sind, als normale Portionen für die Bewohner. Der Einstandspreis beträgt somit ca. € 2,567. Die Differenz um verrechneten Preis ist daher imaginal.

Alten- und Pflegeheim – Seite 37 und 38

Die Gemeinde hat künftig darauf zu achten, dass der Bereich des Alten- und Pflegeheimes, inkl. der für Instandhaltungen zu bildenden Rücklage, ausgeglichen präliminiert und geführt wird.

Die Gebühren wurden 2018 bereits kräftig erhöht, damit der Bereich incl. der für Instandhaltungen zu bildenden Rücklage ein ausgeglichenes Budget präliminiert werden kann. Im Jahr 2018 wird voraussichtlich eine geringe Rücklagenzuführung möglich sein. Die Gebühren für 2019 wurden um ca. 4 % erhöht. Trotz hohen Investitionen für die Erneuerung der Schwesternrufanlage ist auch 2019 eine geringe Rücklagenzuführung möglich.

Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente an den tatsächlichen Aufwand anzupassen und dem Ansatz „859 – Alten- und Pflegeheim“ dementsprechend zu zuordnen.

Diesbezüglich werden beginnend mit 01. Oktober 2018 für die Dauer von drei Monaten exakte Stundenaufzeichnungen gemacht und dann auf das Jahr hochgerechnet. In weiterer Folge wird dieses Ergebnis noch mit dem SHV-Vöcklabruck zu besprechen und zu diskutieren sein, da es diesbezüglich in den letzten Jahren bereits mehrmals heftige Kontroversen und letztendlich auch zu einer Nachzahlung zu Lasten der Marktgemeinde Frankenmarkt gekommen ist.

Freibad – Seite 39 und 40

Die Gemeinde hat sämtliche Ausgaben für Betriebsstoffe zu hinterfragen und Vergleiche mit Referenzbädern anzustellen. Ferner sind die jährlich anfallenden Instandhaltungen stets zu hinterfragen sowie bei der Vergabe auf Basis eines Leistungsverzeichnisses Vergleichsangebote einzuholen.

Es wurden in den letzten Jahren erhebliche Investitionen in die Optimierung und Modernisierung des Freibades getätigt. Dadurch konnten die Betriebskosten (Strom, chemische Mittel) erheblich reduziert werden. Ein Vergleich mit anderen Referenzbädern ist sicherlich möglich, doch ist es schwierig, Bäder tatsächlich zu vergleichen, da die Unterschiede natürlich oftmals im Detail liegen bzw. auch die Führung und Organisation darauf einen erheblichen Einfluss hat. Die Vergaben in den letzten Jahren erfolgten immer auf Basis von Angeboten, jedoch lagen diesen keine standardisierten Leistungsverzeichnisse zu Grunde. Dies ist auch kaum möglich, da jeder Anbieter seine eigenen Produkte anbietet bzw. die Erstellung von standardisierten Leistungsverzeichnissen mit erheblichen und verhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre. Es wurden daher nach Legung der Angebote intensive Preisverhandlungen mit den jeweiligen Firmen geführt und wäre durch eine andere Vorgangsweise mit großer Wahrscheinlichkeit kein besseres Anbot Ergebnis erzielt worden.

Um eine Vereinfachung der Preisstruktur zu erhalten, hat die Marktgemeinde Frankenmarkt die Tarifordnung für ihr Freibad zu überarbeiten und die Vielzahl an Ermäßigungen auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Tarifordnung wurde in den zuständigen Gremien diskutiert und wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 08. November 2018 eine Änderung beschlossen. Die Tarife für die Saisonkarten wurden um ca. 20 % und die sonstigen Tarife um ca. 10 % erhöht. Eine Reduzierung der Tarifstufen wurde abgelehnt, da je nach Kategorie (Tages- und Saisonkarten, 10-er Block) lediglich 3 bis 5 Ermäßigungen bestehen und es ausdrücklicher Wunsch ist, diese auch so beizubehalten.

Feuerwehrwesen– Seite 41

Diese Pauschalbeträge sind als Globalbudget zu werten und dementsprechend auf der Postenklasse „754 - Lfd. TZ an sonst. Träger öffentlichen Rechts“ zusammenzufassen und zu verbuchen.

Die Verbuchung wird in Zukunft auf der angegebenen Postenklasse erfolgen.

Die Gemeinde hat künftig sämtliche Einnahmen aus der Gebühren- und der Tarifordnung im Rechenwerk der Gemeinde darzustellen.

Einnahmen aus der Tarif- und Gebührenordnung werden in Zukunft in der Buchhaltung dargestellt.

Für Tätigkeiten im Feuerwehrwesen hat die Gemeinde künftig Sonderurlaub zu gewähren und diesen, wie in den Richtlinien vorgesehen, mit 40 Stunden pro Jahr zu begrenzen.

Die Richtlinien für die Gewährung von Sonderurlauben für Tätigkeiten im Feuerwehrwesen werden in Zukunft eingehalten und die Tätigkeiten als Sonderurlaub geführt.

Instandhaltungen – Seite 42

Künftig sind bis zur Umstellung auf die VRV 2015 größere Instandsetzungsausgaben über ein entsprechendes Projekt im außerordentlichen Haushalt abzuwickeln. Instandsetzungsausgaben, die als Investitionen zu bewerten sind, sind der Postenklasse 0 zuzuordnen.

In Zukunft werden größere Instandsetzungen als Investitionen bewertet bzw. gegebenenfalls im außerordentlichen Haushalt dargestellt.

Gemeindestraßen – Seite 43 und 44

Künftig sind sämtliche Ausgaben (Instandhaltungen, Vergütungen, etc.), die die Güterwege betreffen, kontierungsmäßig auch auf dem Ansatz 616 zu verrechnen. Ferner sind größere Instandsetzungsmaßnahmen gesondert im außerordentlichen Haushalt zu bestreiten.

Auf die exakte Zuordnung von Ausgaben für die Güterwege wird gesondert geachtet werden. In Zukunft werden größere Instandsetzungen als Investitionen bewertet bzw. gegebenenfalls im außerordentlichen Haushalt dargestellt.

Hinkünftig sind der in der VRV geregelte Kontenplan und der Leitfaden zur Kontierung 2016 sowohl in sachgeordneter wie auch in funktioneller Hinsicht bei der Verbuchung von Geschäftsfällen ausnahmslos heranzuziehen.

Auf die Einhaltung des Kontenplans und des Kontierungsleitfadens wird in Zukunft verstärkt geachtet.

Jugendtreff – Seite 44

Aus Gründen der Transparenz wird der Gemeinde empfohlen, Einnahmen und Ausgaben, die rein dem Jugendtreff zuzuordnen sind, im Voranschlag auch gesondert darzustellen.

Die gesonderte Darstellung der Einnahmen und Ausgaben für den Jugendtreff wird im Budget ab dem Jahr 2018 (1/259000/) gesondert dargestellt. Allgemein ist anzumerken, dass die grundsätzliche Weiterführung des Jugendtreffs im Jahr 2019 entschieden werden wird. Dies ist auch deshalb notwendig, da das ehemalige Areal des Gemeindeamtes incl. altem Feuerwehrhaus zur Gänze abgetragen werden wird und dadurch auch die bisherigen Räumlichkeiten des Jugendtreffs wegfallen. Ob danach Ersatzräume zur Verfügung gestellt werden können und ob der Jugendtreff überhaupt weitergeführt wird, ist daher gänzlich offen.

Sportplatz – Seite 44

Die von der Gemeinde zu tragenden Aufwendungen für den Bereich „Sportplatz“ sind als sehr hoch zu bewerten. Wie auch beim Kapitel „Förderungen und Subventionen“ beschrieben, hat die Gemeinde im Bereich des Sportvereines Informationen über die Verwendung der

gewährten Mittel einzufordern. Weiters sollte die Gemeinde eine geringere Basisförderung und dafür Zusatzförderungen bei Anschaffungen überlegen. Dadurch wäre eine Einbindung und ein Mitspracherecht gewährleistet.

In den letzten Jahren wurden für den Sportbereich erhebliche Kosten in die Verbesserung der Infrastruktur investiert. Dies zeigt sich auch im öffentlichen Erscheinungsbild und wird die Anlage aus nah und fern als vorbildlich dargestellt. Die Förderungen werden in der Richtung abgeändert, als die Basisförderung reduziert und die Investitionsförderungen bei Bedarf erhöht werden.

Sporthalle – Seite 45 und 46

Da die Tarife für die Benützung der Sporthalle während des gesamten Betrachtungszeitraumes unverändert blieben, sollte die Gemeinde eine Erhöhung im kommenden Finanzjahr in Betracht ziehen. Spürbare Entlastungen werden sich jedoch nur dann ergeben, wenn gleichzeitig die Refundierung an die Benutzer gesenkt wird.

Die Tarifordnung wurde in den zuständigen Gremien diskutiert und wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 08. November 2018 eine Änderung beschlossen. Die Tarife wurden um ca. 10 % erhöht. Eine Reduzierung der Tarifstufen wurde bei der Sauna durchgeführt und die Eintrittskategorien größer als 20 Eintritte ersatzlos gestrichen. Eine Reduzierung der Refundierungen an die Benutzer (Jugendförderung) wird politisch nicht gewollt, zumal die Jugendarbeit in der Gemeinde als ganz wichtiger Faktor gesehen wird.

Stromkosten – Seite 46 und 47

Die Marktgemeinde Frankenmarkt sollte vor Ablauf des noch bis Dezember 2018 bestehenden Vertrages, unter Heranziehung des Jahresstromverbrauchs, mit dem Stromversorger Verhandlungen zur Tarifverbesserung führen oder gegebenenfalls den Anbieter wechseln.

Es wurden im heurigen Jahr mit dem Stromversorger wiederum Verhandlungen geführt. Es konnte ein beachtlicher Nachlass von ca. 37 % erreicht werden. Der nunmehrige Vertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Ein Anbieterwechsel soll und kann nicht erfolgen, zumal die Energie AG in Frankenmarkt die Servicezentrale Oberösterreich West betreibt und als „Gegenleistungen“ im Jahr ca. € 130.000,00 an Kommunalsteuern entrichtet.

Künftig sollte die Gemeinde in einer sogenannten „Energiebuchhaltung“ Daten über den Stromverbrauch erheben, um aus den Resultaten mögliche Einsparungspotentiale auszuschöpfen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfes zu entwickeln.

Die Marktgemeinde Frankenmarkt hat speziell in den Jahren 2017 bis laufend erhebliche Investitionen in die Reduzierung des Stromverbrauchs investiert. Die Ergebnisse zeigen sich im Prüfbericht jedoch leider noch nicht. Die Energiebuchhaltung wurde bereits mit 01. Jänner 2018 eingeführt und werden die Entwicklungen genau beobachtet und falls notwendig, entsprechende Schritte zur Energieeinsparung gesetzt.

Nahwärme – Seite 47 und 48

Die Anschlusswerte für die Turn- und Sporthalle und das Musikheim sind neu zu berechnen.

Mit der Nahwärme Frankenmarkt wurden entsprechende Verhandlungen geführt und konnten die Kosten bzw. die Anschlusswerte für die Sporthalle (-100 kW) und Musikheim (-17 kW) reduziert werden. Das Einsparungsvolumen beträgt knapp € 3.500,00.

Baulandentwicklungsprojekt – Seite 48 und 49

Künftig sollten Verträge, die unwirtschaftliche und risikobehaftete Bedingungen enthalten, seitens der Gemeinde nicht abgeschlossen werden.

Es ist nicht mehr geplant, derartige Baulandentwicklungsverträge abzuschließen, obwohl dieses Projekt einen positiven Abschluss gefunden hat. Es ist jedoch anzumerken, dass neben dem geringen Gewinn von ca. € 4.100,00 auch noch Wasser- und Kanalanschlussgebühren in der Höhe von ca. € 100.000,00 eingehoben wurden, die dieses Projekt zu einem sehr positiven Abschluss gebracht haben. Einnahmen aus den Bundesertragsanteilen sind dabei nicht berücksichtigt.

Infrastrukturkostenbeiträge – Seite 49

Da der Maximalbetrag für die Einhebung der Infrastrukturkosten seit dem Jahr 2012 unverändert ist und die tatsächlichen Kosten damit nicht bedeckt werden können, sollte der Gemeinderat eine Anhebung in Betracht ziehen.

Der Maximalbetrag für die Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Dezember 2018 um die Steigerung der Straßenbaukostenindexdifferenz (ca. 10 %) der Jahre 2012 bis 2018 angehoben und beträgt dieser jetzt € 11,00 je m² umzuwidmender Fläche.

Um der Kostenwahrheit zu entsprechen, ist auch bei der Vereinnahmung der Infrastrukturkostenbeiträge auf eine korrekte Aufteilung zu achten. Auch für die Anrechnung auf den Verkehrsflächenbeitrag ist eine Aufteilung unerlässlich.

In Zukunft erfolgt die Vereinnahmung der Infrastrukturkostenbeiträge bei den einzelnen Haushaltsstellen (Wasser, Kanal, Straße).

Kraftfahrzeugversicherungen – Seite 49 und 50

Da die Kraftfahrzeugversicherungen jährlich Kündigungsmöglichkeit bieten, hat die Gemeinde hier einen Prämienvergleich vorzunehmen. Dabei sind neben den bisherigen Versicherungen zumindest 3 weitere Versicherungen zur Angebotslegung einzuladen. Im Anschluss daran ist der günstigste Anbieter mit den Versicherungsleistungen zu betrauen.

Die Versicherungen für Kraftfahrzeuge wurden an örtliche und überörtliche Versicherungen ausgeschrieben. Diese Ausschreibung hat jedoch nicht den erhofften Erfolg gebracht. Es

konnten bei einem derzeitigen Prämienvolumen von € 4.437,19 nur mögliche Einsparungen von maximal ca. € 120,00 lukriert werden. Dadurch würde sich jedoch eine Abhängigkeit von nur einem Versicherungsunternehmen ergeben und lässt dies in Zukunft keine besseren Konditionen erwarten. Es sollte daher die derzeitige Aufteilung auf mehrere Versicherungsunternehmen beibehalten werden.

Gebäudeversicherungen – Seite 50

Sachversicherungen, deren Versicherungsdauer 5 Jahre übersteigt, sind künftig einer fundierten Analyse durch unabhängige Dritte zu unterziehen.

Die bestehenden Sachversicherungsverträge haben noch eine relativ lange Restlaufzeit. In Hinkunft werden jedoch neue Verträge einer fundierten Analyse durch unabhängige Dritte unterzogen.

Marktstandgebühren – Seite 50

Da die Marktstandgebühren seit 15 Jahren unverändert sind, wird der Gemeinde empfohlen, diese zu evaluieren. Auch könnten durch die Mithilfe der Veranstaltungsteilnehmer beim Auf- und Abbau sowie bei der Reinigung die Ausgaben der Gemeinde und somit der Zuschussbedarf verringert werden. Die Befreiungen sind EU-konform zu gestalten.

Die Marktstandgebühren wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 08. November 2018 von € 30,00 auf € 40,00 erhöht. Eine Mithilfe von Veranstaltungsteilnehmern erscheint nicht möglich, da diese zum Großteil von auswärts kommen und am Markttag sofort abreisen. Diese und auch die einheimischen Aussteller verlassen jedoch ihren Bereich stets relativ sauber. Die Verunreinigungen beziehen sich jedoch auf den öffentlichen Bereich und kann hier niemand zur Mithilfe herangezogen werden. Es darf und sollte nicht unbeachtet werden, dass es sich um das Frankenmarkter „Volksfest“ handelt und dies auch etwas wert sein soll.

Im Sinne der Kostenwahrheit sind künftig sämtliche im Bereich der Märkte anfallenden Ausgaben einem Ansatz zuzuordnen, wobei die abgehaltenen Veranstaltungen durchaus unter dem Ansatz „329 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ angesiedelt werden können.

Die anfallenden Kosten für Märkte werden in Zukunft dem Ansatz „329“ zugeordnet und werden in diesem Bereich alle anfallenden Fremd- und Eigenleistungen verbucht.

Förderungen / Subventionen – Seite 51

Um künftig bedarfsgerecht und wirkungsorientiert zu fördern, sollte die Gemeinde folgende Punkte hinterfragen: Wurden die Gelder zweckgewidmet verwendet, welcher Personenkreis und wie viele Personen konnten von der Förderung profitieren, konnten mit den eingesetzten Fördermitteln die formulierten Wirkungsziele erreicht werden?

Die Subventionen bzw. Förderungen für die örtlichen Kulturvereine (ca. 15 Vereine) betragen im Jahr ca. € 2.000,00. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Anerkennung für die öffentliche Arbeit. Förderrichtlinien bzw. formulierte Wirkungsziele würden unseres

Erachtens in keinem Verhältnis zur Förderung stehen und nur einen unnötigen Verwaltungsaufwand darstellen. Ebenfalls die Vorlage von Verwendungsnachweisen, zumal die Tätigkeiten der Vereine im Ort bestens bekannt sind.

Werden neben den Basisförderungen auch Gelder für Anschaffungen bereitgestellt, so sind hier separate Ansuchen zu stellen und von den Vereinen Rechnungen bei zu bringen. Von einer generellen Förderung für Anschaffungen neben den Basissubventionen sollte künftig abgesehen werden.

Bei den Sportvereinen und der Marktmusik soll die Förderung auf eine Basisförderung und eine Investitionsförderung umgestellt werden. In den vergangenen Jahren wäre dies jedoch zum Nachteil der Gemeinde gewesen, da Erhebungen bei der Musik ergeben haben, dass in den Jahren 2015 bis 2018 Investitionen von ca. € 148.600,00 (Instrumentenankäufe, Erneuerung Tracht) getätigt wurden. Auch bei den Sportvereinen zeigt sich ein ähnliches Bild und darf diesbezüglich auch auf den Prüfbericht – Kapitel Sportplatz – verwiesen werden.

Verfüungsmittel und Repräsentationsausgaben – Seite 53

Auf die Einhaltung der veranschlagten Beträge ist in Zukunft zu achten.

Dieser Vorgabe wird natürlich nachgekommen, obwohl die Überschreitungen im Jahr 2015 bei € 20,00 und im Jahr 2016 bei € 17,00, also innerhalb der Rundungsdifferenz, lagen. Anzumerken ist, dass die gesetzlichen Verfügungsmittel nur zu rund 20 % ausgenützt werden.

Prüfungsausschuss – Seite 54

Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist künftig zu erfüllen.

Der Prüfungsausschuss bzw. im Besonderen der Obmann wurde eindringlich aufgefordert, dass die gesetzlich notwendigen Sitzungen des Prüfungsausschusses auch tatsächlich einberufen und abgehalten werden.

Aufgrund der außerordentlich großen Investitionstätigkeit in den letzten Jahren und den damit einhergehenden finanziellen Anforderungen an das Gemeindebudget, kommt wirksamen Prüfungen große Bedeutung zu. Es wird explizit angemerkt, dass es Aufgabe des Prüfungsausschusses ist, dem Gemeinderat Empfehlungen über zu setzende Konsolidierungsmaßnahmen zu geben.

Der Prüfungsausschuss ist sich dieser Aufgabe natürlich bewusst und werden auch stetig Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angeboten, damit auch ein entsprechendes Fachwissen gegeben ist.

Außerordentlicher Haushalt

Allgemeines – Seite 57 bis 58

Die Gemeinde hat künftig den vereinbarten Projekt- und Kostenrahmen zu beachten. Nur durch eine konsequente Kostenverfolgung und Einhaltung des verfügbaren Budgetrahmens

können Kostenerhöhungen, die das Gemeindebudget über Jahre belasten, vermieden werden.

Seitens der Marktgemeinde Frankenmarkt wird zwar eine exakte Kostenkontrolle (Vergleich Kostenschätzung – Auftragsvergaben – Endabrechnung) durchgeführt, doch werden diese Aufgaben seitens der Architekturbüros zum Teil leider sehr stiefmütterlich erfüllt (vgl. Neubau Alten- und Pflegeheim bzw. Neue Mittelschule). Wie diese beiden Projekte zeigen, wurde die Kostenerhöhung erst ein Jahr nach offizieller Inbetriebnahme bekannt und konnte daher natürlich nicht mehr reagiert werden. Bei beiden Projekten war keine Überschreitung der Auftragssummen gegeben, sondern sind die Kostenüberschreitungen erst mit der Endabrechnung bekannt geworden.

Dieser Phase enormer Investitionstätigkeit muss nun die Konsolidierungsphase des außerordentlichen Haushaltes folgen und der Ausfinanzierung oberste Priorität eingeräumt werden. Durch die Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Konsolidierungshinweise und die Reduzierung der Ausgaben für Instandhaltungen und Instandsetzungen im ordentlichen Haushalt könnten höhere Zuführungsbeträge zur Ausfinanzierung der bestehenden Altlasten aufgebracht werden. Eine Bereinigung der Fehlbeträge des außerordentlichen Haushaltes erscheint auf Grund der Finanzkraft innerhalb der nächsten 5 Jahre möglich.

Die Summe der offenen Anteilsbeträge beträgt ca. € 1,900.000,00, wobei im Jahr 2018 ca. € 400.000,00 an Anteilsbeträgen zur Verfügung gestellt werden können. Bei gleichbleibenden Einnahmen und Ausgaben wird die Bereitstellung der offenen Gemeindebeiträge bis ins Jahr 2022 abgeschlossen sein. Investitionen werden nur mehr schwerpunktmäßig durchgeführt, sodass der Ausfinanzierung oberste Priorität zukommt. Die erwähnten und angeführten Konsolidierungsmaßnahmen unterstützen dieses Ziel natürlich auch in einem gewissen Ausmaß.

Neue Mittelschule – Seite 58 bis 59

Auch wenn die Abwicklung eines Projektes an ein Architekturbüro ausgelagert ist, hat die Gemeinde eine laufende Kostenverfolgung durchzuführen bzw. einzufordern. Bei Kostenüberschreitungen, deren Finanzierung nicht gesichert ist, hat die Gemeinde künftig die Auftragsvergabe zu stoppen und in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung die weitere Vorgehensweise bzw. Finanzierung zu klären.

Seitens der Marktgemeinde Frankenmarkt wird zwar eine exakte Kostenkontrolle (Vergleich Kostenschätzung – Auftragsvergaben – Endabrechnung) durchgeführt, doch wurden diese Aufgaben seitens der Architekturbüros zum Teil leider sehr stiefmütterlich erfüllt. Bei diesem Projekt wurde die Kostenerhöhung erst ein Jahr nach offizieller Inbetriebnahme bekannt und konnte daher natürlich nicht mehr reagiert werden. Bei einer Überschreitung der Auftragssumme war bei diesem Projekt nicht gegeben, sondern sind die Kostenüberschreitungen erst mit der Endabrechnung bekannt geworden.

TSV Kabinenneubau – Seite 59 bis 60

Der Sportverein sollte sich, entsprechend der Förderquote des bestehenden Finanzierungsplanes, an den Mehrkosten mit rund 44.400 Euro zu beteiligen.

Es ist ha. bekannt, dass der TSV – Frankenmarkt über keinerlei finanzielle Mittel verfügt. Dies haben zahlreiche Gespräche in den letzten Monaten gezeigt. Der Gemeinderat hat daher von einer Einforderung des Finanzierungsbeitrages entsprechend der Förderquote abgesehen.

Die Gemeinde hat den noch offenen, aber bereits zugesagten Förderbetrag zur Gänze einzufordern.

Die Marktgemeinde Frankenmarkt ist hinsichtlich des noch offenen Förderbetrages mit dem ASVÖ in ständigem Kontakt. Wann und welcher Förderbetrag noch erreicht werden kann, ist nicht zuletzt auch auf Grund der prekären finanziellen Situation des ASVÖ noch unbestimmt.

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen wird § 80 OÖ. GemO 1990 eindringlich in Erinnerung gerufen, wonach Bauvorhaben nur mit einer gesicherten Finanzierung fortgeführt werden dürfen.

Die Bestimmungen des § 80 O.ö. Gemeindeordnung 1990 werden in Zukunft verstärkt beachtet werden.

Es wird höflichst um die Kenntnisnahme des Erfüllungsberichtes ersucht und stehen wir für Rückfragen bzw. ergänzende Informationen natürlich gerne zur Verfügung.

Wir dürfen uns auf diesem Wege auch für die gute und konstruktive Zusammenarbeit beim Prüfungsverfahren bedanken und wünschen dem IKD-Team ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2019.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Peter Zieher
Bürgermeister

Abs.: Marktgemeinde 4890 Frankenmarkt, Hauptstraße 85

Personal- und Wohnungsamt
Sachbearbeiter: Herbert HOCHRAINER
Telefon: 07684 / 6255-11
hochrainer@frankenmarkt.at

AZ.: 011/0 – 2018
Frankenmarkt, am 21.12.2018



KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. GemO 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F., wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 2018 der Dienstpostenplan für die Allgemeine Verwaltung der Marktgemeinde Frankenmarkt wie folgt geändert und kundgemacht:

Allgemeine Verwaltung:

1,00	B	B II-VII
1,00	B	B II-VI
1,00	B	GD 16.3
1,00	VB	GD 14.1
1,00	VB	GD 16.3
1,00	VB	GD 17.4
1,00	VB	GD 18.4
1,00	VB	GD 18.4
1,00	VB	GD 18.5
1,00	VB	GD 20.3





Abs.: Marktgemeinde 4890 Frankenmarkt, Hauptstraße 85

Personal- und Wohnungsamt
Sachbearbeiter: Herbert HOCHRAINER
Telefon: 07684 / 6255-11
hochrainer@frankenmarkt.at

AZ.: 011/2 – 2018
Frankenmarkt, am 04.12.2018



BESCHLUSSTEXT

Ab 1.1.2019 wird für MitarbeiterInnen, die als FSB-A in den Alten- und Pflegeheimen des Sozialhilfeverbandes eingesetzt sind, die Regelung des § 96 Abs. 3a Oö. GDG 2002 in Form einer 39-Stunden Planungswoche umgesetzt werden. Für jede Woche im aktiven Dienst (Zeiten eines Karenzurlaubes sind davon nicht betroffen) wird ein Zeitbonus im Ausmaß von 1 Stunde auf einem eigenen „Zeittopf“ gutgeschrieben. Teilzeitbeschäftigten wird der Zeitbonus aliquot dem Beschäftigungsausmaß errechnet. Dieses Zeitguthaben wird nach Möglichkeit vom Dienstgeber in einem Durchrechnungszeitraum von 4 Monaten (Jänner-April, Mai-August, September-Dezember) im Dienstplan verplant. Ist ein Verbrauch nicht oder nicht vollständig möglich, erfolgt jeweils am Ende des angeführten Durchrechnungszeitraumes von 4 Monaten eine finanzielle Abgeltung nach den dienstrechtlichen Vorschriften (Mehr- oder Überstunden). Alle sonstigen bisher schon bestehenden Vereinbarungen und Dienstzeitregelungen bleiben davon unberührt.

Der Bürgermeister:

(Peter Zieher)



Textvorschlag für die Festlegung in den Verbandsversammlungen:

„Umsetzung einer 39 Stunden Woche für Fachsozialbetreuer- Altenarbeit gemäß § 96 Abs. 3a Oö. GDG 2002“

Durch das Oö. Gesundheitsberufenanpassungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 91/2015, wurde für Bedienstete die als Fach-Sozialbetreuer – Altenarbeit in Einrichtungen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands tätig sind, in § 96 Abs. 3a Oö. GDG 2002 festgelegt, dass für diese eine Vereinbarung oder eine Festlegung nach § 96 Abs. 3 abzuschließen bzw. zu erlassen ist, in der für diese Bediensteten eine Dienstzeitregelung getroffen wird, die jedenfalls eine regelmäßige Wochendienstzeit von 39 Stunden und in Abstimmung mit der Personalvertretung oder dem Betriebsrat einen viermonatigen Durchrechnungszeitraum für Mehrdienstleistungen vorsieht. Grund für diese Bestimmung war, dass FSB-A im Vergleich zu DGKP nur eine geringe Gehaltserhöhung erhalten haben und daher ein Ausgleich durch zusätzliche Freizeit stattfindet.

Bereits seit 2017 wurde von den Sozialhilfeverbänden mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst (in einigen Sozialhilfeverbänden auch direkt mit den Betriebsräten) versucht, eine Vereinbarung zu dieser Bestimmung zu treffen. Dabei wurden auch Fragen aufgeworfen, die wesentlich über diese gesetzliche Bestimmung hinausgegangen wären (wie der von der Regelung umfasste Personenkreis) und daher aus der Sicht der Sozialhilfeverbände eine zusätzliche Rechtsgrundlage erforderlich gewesen wäre.

Da es bis dato zu keiner Einigung gekommen ist, wurde die Direktion IKD um Auskunft über die weitere Vorgangsweise ersucht. Die Direktion IKD hat dazu mitgeteilt, dass auf Grund der gesetzlichen Formulierung bei Fehlen einer Vereinbarung durch die jeweilige Verbandsversammlung der Sozialhilfeverbände eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Dienstzeitregelung zu treffen ist.

Hinsichtlich des viermonatigen Durchrechnungszeitraumes, ist entsprechend der gesetzlichen Ausführungen eine Abstimmung mit dem Betriebsrat vorgesehen. Unter Bezugnahme auf den gesetzlichen Wortlaut (arg. „Abstimmung“) ist jedenfalls nicht von einer Notwendigkeit der Zustimmung der Personalvertretung oder dem Betriebsrat auszugehen. Die Information des Betriebsrates über den Durchrechnungszeitraum wurde am durchgeführt.

Folgende konkrete Festlegung wird in Abstimmung mit den Ausführungen der Direktion IKD als Aufsichtsbehörde soll daher durch die Verbandsversammlung getroffen werden (Beschlusstext):

Oö. Sozialhilfeverbände

Bezirkshauptmann
Hofrat Dr. Martin Gschwandtner
Sportplatzstraße 1-3
4840 Vöcklabruck

Geschäftszeichen:
BHUUSHV-2018-438666/10-ST
Bearbeiter/-in: Brunhilde Stürzl
Tel: 0732 731301-72302
Fax: 0732 731301-272399
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

<http://www.shvuu.at>

Linz, 14.11.2018

**Umsetzung des § 96 Abs. 3a Oö. GDG 2002
in den Oö. Sozialhilfeverbänden – 39 Stunden-Woche
für Fachsozialbetreuer Altenarbeit; Weitere
Vorgangsweise**

Marktgemeinde 4890 Frankenmarkt pol. Bez. Vöcklabruck, OÖ.
Eingel. 15. Nov. 2018
Bearb. /Zl.

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich nehme Bezug auf meinen Bericht zum Gegenstand am 06. November 2018 bei Strategieworkshop im LDZ und das von Christoph Schweitzer und mir formulierte Anfrageschreiben an die Direktion für Inneres und Kommunales, das ich nochmals als Beilage 1 beilege.

Wie im meinem Bericht angekündigt, hat es mittlerweile auf Landesebene Gespräche zwischen dem für das Oö. GDG 2002 zuständigen politischen Referenten Landesrat Max Hiegelsberger und Herrn Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer gegeben. Als Ergebnis wurde vereinbart, dass die Sozialhilfeverbände die Regelung in Form einer 39 Stunden-Planungswoche für FSB-A umsetzen sollen, wobei dabei im Sinne der zu erwartenden Antwort der IKD auf unsere Anfrage vorgegangen werden soll, und unbedingt sichergestellt werden muss, dass diese Umsetzung in allen SHV's gleichförmig erfolgt.

Daraufhin hat im Büro des zuständigen Regierungsmitgliedes am 12.11.2018 eine Besprechung mit Vertretern der Büros, der IKD und der Abteilung Personal und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Sektion Gesundheitsberufe, stattgefunden, in der die politische Vorgabe nochmals erörtert wurde. Dabei wurde klargelegt, was auf Grundlage des politischen Gespräches umzusetzen ist. Gleichzeitig wurde der Gewerkschaft aber zugesagt, dass weitere Gespräche zwischen den SHVen und den Gewerkschaften geführt werden können; dabei können nur Rahmen besprochen werden, weil die Umsetzung den einzelnen SHV obliegen und gesetzlichen Bestimmungen bzw. deren Änderungen nicht vorgegriffen werden können.

Mittlerweile ist heute auch die Antwort der Direktion für Inneres und Kommunales auf unsere Anfrage bei mir eingelangt, die ich als Beilage 2 anschließe.

Folgende Eckpfeiler sind daher umzusetzen:

- Im Durchrechnungszeitraum von 4 Monaten werden pro Woche 1 Stunde als Zeitgutschrift auf einen eigenen Zeittopf für FSB-A gutgeschrieben (dieser eigene Zeittopf wird von sonstigen Zeitguthaben getrennt geführt), wobei bei Vollzeit 40 Stunden gearbeitet wird.

- Werden diese Stunden im Durchrechnungszeitraum nicht abgebaut, sind sie mit dem nächsten Planungszeitraum auszubehalten.
- Praktisch bedeutet das:
 - Je nach Beschäftigungsausmaß ca. 1-2 Dienste weniger binnen 4 Monaten
 - Bestehende Kräfte müssen aufgestockt bzw. zusätzliche angestellt werden, um den Personalbedarf (für den Zeitausgleich) zu decken.

Da eine einheitliche Umsetzung im System vorgegeben ist, werden wir noch diese Woche mit Praktikern und einem Vertreter der Fa. Bit Factory (Alex) die genaue technische Umsetzung besprechen und euch auch das Ergebnis bekannt geben. Damit ist auch eine gemeinsame Vergabe an Bit Factory für alle SHV's möglich und auch kostengünstig abzuwickeln.

Zur konkreten Umsetzung sind daher folgende Schritte – auch im Hinblick auf die Antwort der IKD – unbedingt erforderlich, die jetzt schon zu planen sind:

- **Auf der Tagesordnung der Verbandsversammlung im November bzw. Dezember ist ein Tagesordnungspunkt „Umsetzung der 39 Stunden-Woche für FSB-A“ vorzusehen, weil die Regelung von der Verbandsversammlung festzulegen ist.**
 IKD hat ausgeführt, dass keine Verhandlungen mit den Betriebsräten dafür notwendig sind, aber die Festlegung gemäß § 96 Abs. 3a OÖ. GDG 2002 zu erfolgen hat.
Wir werden euch dazu einen Formulierungsvorschlag für diese Festlegung umgehend zur Verfügung stellen.
- **Noch davor sind die Betriebsräte vor allem in Hinblick auf den Durchrechnungszeitraum von 4 Monaten für die 39 Stunden-Woche zu informieren. Dafür sollte intern schon ein Termin geplant werden. Dabei kann insbesondere auch auf die entsprechende Passage aus dem IKD-Schreiben verwiesen werden.**

Ich bitte euch insbesondere wegen der Festlegung im politischen Gespräch, diese Umsetzung nunmehr in dieser Form durchzuführen. Alle anderen Vereinbarungen auf einzelner SHV-Ebene über Zeitgutschriften etc. bleiben durch diese gewählte Vorgangsweise unberührt und müssen daher von euch nicht verhandelt werden. Ich hoffe, euch mit dieser Information fürs erste gedient zu haben. Sollte noch weitere Detailfragen bestehen, stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen

Dr. Paul Gruber

2 Beilagen

Oö. Sozialhilfeverbände

Direktion für Inneres
und Kommunales
Herrn Direktor
Mag. Alois Hochedlinger
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Geschäftszeichen:
BHGRAL-2018-507713/1-Deu

Tel: (+43 7248) 603-64302
Fax: (+43 732) 77 20-26 43 99
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

www.bh-grieskirchen.gv.at

Grieskirchen, 05.11.2018

**Anfrage betreffend Umsetzung
des § 96 Abs. 3a Oö. GDG 2002 in den
Oö. Sozialhilfeverbänden – 39 Std.-Woche
für Fachsozialbetreuer Altenarbeit**



Sehr geehrter Herr Direktor!
Lieber Alois!

§ 96 Abs. 3a Oö. GDG 2002 verpflichtet die Oö. Sozialhilfeverbände, mit 1. Jänner 2019 in ihren Einrichtungen (Altenheimen) eine Vereinbarung oder Festlegung nach § 96 Abs. 3 leg. cit. abzuschließen bzw. zu erlassen, mit der für die Fachsozialbetreuer Altenarbeit eine Dienstzeitregelung getroffen wird, die jedenfalls eine regelmäßige Wochendienstzeit von 39 Std. und in Abstimmung mit der Personalvertretung oder dem Betriebsrat einen viermonatigen Durchrechnungszeitraum für die Mehrdienstleistungen vorsieht. Somit ist abweichend vom § 96 Abs. 2 Oö. GDG 2002 eine neue Regelung zu schaffen, die von der derzeitigen 40-Stunden Wochendienstzeit abweicht.

Bisher wurden verschiedene Varianten diskutiert und sollten die Oö. Sozialhilfeverbände einen einheitlichen Rahmen schaffen. Für die weiteren Gespräche mit den örtlichen/regionalen Personalvertretungen und die notwendigen Beschlüsse in den Gremien der Oö. Sozialhilfeverbände ist eine Antwort auf die Kernfrage wichtig, in welcher rechtlichen Form der § 96 Abs. 3a Oö. GDG umzusetzen ist, denn es muss zusätzliches Personal gefunden werden, um ab 1. Jänner 2019 die Dienstpläne erstellen zu können und sind in den Voranschlägen für 2019 die entsprechenden Steigerungen bei den Personalkosten und in den Dienstpostenplänen vorzusehen.

In mehreren Gesprächen ist angesprochen worden, dass eine Variante der Umsetzung wäre, die Landesregelung über das sogenannte „40stel“ auf die SHVs (Pflegepersonal) auszudehnen. Insbesondere dazu sollten wir wissen, ob dies von IKD als für das Dienstrecht der Gemeinde(verbands)bediensteten zuständigen Aufsichtsbehörde als ausreichend angesehen wird, um dem gesetzlichen Auftrag mit 1. Jänner 2019 zu entsprechen?

Da die Zeit für die Umsetzung sehr drängt (Beschlüsse in den Gremien und EDV-technische Umsetzungen in unseren Dienstzeitprogrammen), bitten wir um eine rasche Antwort.

Mit besten Grüßen

Euer

Dr. Paul Gruber

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Durchschriftlich an:

An alle
Obleute der
Oö. Sozialhilfeverbände

Präsident und
Vizepräsident
des Oö. Gemeindebundes



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

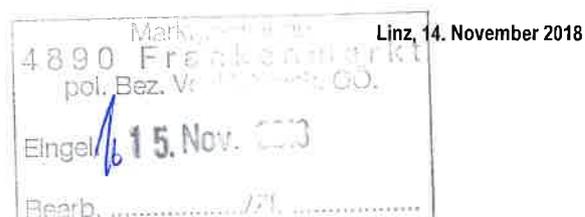
Geschäftszeichen:
IKD-2017-263820/84-Wb

Bearbeiter/-in: Mag. Christian Wildberger
Tel: (+43 732) 77 20-11466
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Oö. Sozialhilfeverbände

www.land-oberoesterreich.gv.at

**Anfrage betreffend Umsetzung
des § 96 Abs. 3a Oö. GDG 2002 in den
Oö. Sozialhilfeverbänden – 39 Std.-Woche
für Fachsozialbetreuer Altenarbeit**



Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr Obmann!

Unter Bezugnahme auf Ihre Anfrage vom 5. November 2018, Gz.: BHGRAL-2018-507713/1-Deu dürfen wir nachfolgende Beantwortung übermitteln:

Durch das Oö. Gesundheitsberufeanpassungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 91/2015, wurde für Bedienstete die als Fach-Sozialbetreuer – Altenarbeit in Einrichtungen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands tätig sind, in § 96 Abs. 3a Oö. GDG 2002 festgelegt, dass für diese eine Vereinbarung oder eine Festlegung nach § 96 Abs. 3 abzuschließen bzw. zu erlassen ist, in der für diese Bediensteten eine Dienstzeitregelung getroffen wird, die über Abs. 3 hinausgehend jedenfalls eine regelmäßige Wochendienstzeit von 39 Stunden und in Abstimmung mit der Personalvertretung oder dem Betriebsrat einen viermonatigen Durchrechnungszeitraum für Mehrdienstleistungen vorsieht.

Auf Grund der gesetzlichen Formulierung (arg. Dienstzeitregelung) iVm. § 96 Abs. 2 erster Satz ist daher u.a. durch die Sozialhilfeverbände eine Regelung im Rahmen einer Dienstzeitregelung dahingehend zu treffen, welche o.a. Bestimmung entspricht. Dies kann hinsichtlich der Wochendienstzeit einerseits durch eine Vereinbarung, aber auch gleichermaßen durch eine einseitige Festlegung erfolgen. Zuständig für die Festlegung ist hierbei die Verbandsversammlung.

Hinsichtlich des viermonatigen Durchrechnungszeitraumes, ist entsprechend der gesetzlichen Ausführungen eine Abstimmung mit der Personalvertretung oder dem Betriebsrat vorgesehen. Unter Bezugnahme auf den gesetzlichen Wortlaut (arg. „Abstimmung“) ist jedenfalls nicht von einer Notwendigkeit der Zustimmung der Personalvertretung oder dem Betriebsrat auszugehen.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Verbandsversammlungen eine Festlegung im Sinne des § 96 Abs. 3a Oö. GDG 2002 zu treffen haben, damit diese zum 1. Jänner 2019 umgesetzt ist. Der persönliche Geltungsbereich bezieht sich gemäß § 96 Abs. 3a Oö. GDG dabei ausschließlich auf Bedienstete die als Fach-Sozialbetreuer – Altenarbeit in Einrichtungen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands tätig sind.

In technisch-organisatorischer Umsetzung bedeutet dies, dass eine Vereinbarung oder eine Festlegung im Rahmen einer Dienstzeitregelung zu treffen ist, dass jedem/r vollbeschäftigten Bedienstete/n welche/r als Fach-SozialbetreuerIn – Altenarbeit im Sozialhilfeverband tätig ist, faktisch eine 39-Stundenwoche zugutekommt. Dazu ist pro Woche ein Zeitguthaben von einer Stunde im Dienstzeitprogramm in einem eigenen „Zeittopf“ gutzuschreiben; bei Teilzeitbeschäftigten wird das "Zeitguthaben" aliquot dem Beschäftigungsausmaß errechnet.

Dieses „Zeitguthaben“ ist in der Folge innerhalb von 4 Monaten abzubauen. Ist ein Abbau nicht möglich, müssen nach Ablauf der 4 Monate Überstunden bzw. Mehrarbeitszuschläge für Teilzeitbeschäftigte für das nicht konsumierbare Zeitguthaben ausbezahlt werden.

Hinsichtlich der Ausbezahlung von Überstunden bzw. Mehrarbeitszuschlägen nach Ablauf des viermonatigen Zeitraums ist auf die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (vgl. u.a. §§ 104 iVm 196 Oö. GDG 2002) zu verweisen.

Eine Ausdehnung des § 96 Abs. 3a Oö. GDG 2002 auf andere Berufsgruppen im Bereich des Pflegepersonals ist auf Grund des eingeschränkten persönlichen Geltungsbereichs der Norm nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Christian Wildberger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Betreff:

Geschäftszahl	2016-43174
EDV-Kennzahl	4F002106
Name Gewässer	Freudenthaler Ache
Bezeichnung	HWS RHB Frankenmarkt

Interessent:

Name	Marktgemeinde Frankenmarkt
Rechtsform	
Ort	Frankenmarkt
Postleitzahl	4890
Straße/Nummer	Hauptstraße 85
Telefonnummer	07684/6255
E-Mail	office@frankenmarkt.at
AnsprechpartnerIn	Gerhard Wimmesberger

Bundeswasserbauverwaltung - Landesdienststelle:

Name	Gewässerbezirk Gmunden
Ort	Gmunden
Postleitzahl	4810
Straße/Nummer	Stelzhamerstraße 13
Telefonnummer	07612-66337
E-Mail	gwb-gm.post@ooe.gv.at
AnsprechpartnerIn	DI Gerhard Schachl

1. Bauträgerschaft

Der Interessent erklärt sich als Antragsteller und Bauherr mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen einverstanden.

2. Ermächtigung

Der Interessent ermächtigt die Bundeswasserbauverwaltung in Namen des Bauträgers um Bundesförderung nach Wasserbautenförderungsgesetz WBFG 1985 idgF anzusuchen und alles Erforderliche zur Durchführung der geplanten Maßnahmen zu veranlassen. Diese Ermächtigung umfasst auch die Vergabe von Aufträgen an Dritte samt diesbezüglichen Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz BVergG 2006 idgF.

3. Instandhaltung

Der Interessent verpflichtet sich nach Fertigstellung der gegenständlichen Maßnahme die ordnungsgemäße Instandhaltung und den Betrieb (regelmäßige Durchführung der erforderlichen Pflege und Kontrollmaßnahmen) der hergestellten Bauwerke und Anlagenteile zu übernehmen.

4. Interessentenbeitrag

Der Interessent verpflichtet sich, die durch Beihilfen (Bund und Land) gemäß WBFG sowie durch EU- oder Sonderbeiträge nicht gedeckten Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Der Interessent verpflichtet sich, die Beitragszahlungen gemäß Baufortschritt zu leisten.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Der Interessent verpflichtet sich, gemeinsame öffentlichkeitswirksame Broschüren, Folder, Einladungen zu Spatenstich- u. Eröffnungsveranstaltungen usw. nur in direkter Abstimmung mit der Bundeswasserbauverwaltung des Landes vorzubereiten.

6. Vorsteuer

Der Interessent ist für die gegenständliche Maßnahme vorsteuerabzugsberechtigt.

Nein

7. Datenschutz

Der Interessent stimmt der Veröffentlichung seines Projekts sowie der Weitergabe seiner Daten zu statistischen Zwecken nach Zustandekommen einer Förderungsgenehmigung zu. Diese Zustimmung ist keine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrages oder das Zustandekommen einer Förderungsgenehmigung und kann jederzeit, insbesondere auch nach Zustandekommen der Förderungsgenehmigung, widerrufen werden.

Informationen zum Datenschutz: www.umweltfoerderung.at/datenschutz

Frankenmarkt, 20. Dez. 2018
Ort, Datum

.....
rechtsverbindliche Fertigung

Bgm. Peter Zieher
Name, Funktion

Baumaßnahmen			
1.1.1)	Errichtung Retentionsbecken Freudenthaler Ache	€	2 735 632
1.1.2)	Umliegung Freudenthaler Ache im Retentionsbecken auf 290 lfm	€	190 700
1.1	Summe Retentionbecken	€	2 926 332
1.2)	Verlegung Dürre Sprengl auf ca. 145 lfm	€	717 750
1.3)	Gerinneertüchtigung im Unterlauf, Flächenangleichung	€	750 740
	Gesamtkosten Baumaßnahmen, inkl. Baunebenkosten, Unvorhergesehenes netto	€	4 394 822
2.)	Planungen / Genehmigungen	€	262 000
3.)	Grunderwerb und Entschädigungen	€	530 000
		€	5 186 822

	Netto	Mwst.	Mwst.	Brutto
1.) Baumaßnahmen	€ 4 394 822	20%	€ 878 964	€ 5 273 786
2.) Planungen / Genehmigungen	€ 262 000	20%	€ 52 400	€ 314 400
3.) Grunderwerb und Entschädigungen	€ 530 000	0%		€ 530 000
Gesamtkosten ohne Rundung	€ 5 186 822		€ 931 364	€ 6 118 186

Gesamtkosten brutto inkl. Rundung € 6 200 000